

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 65 (1971)

Artikel: Das Wallis zur Zeit Bischof Eduards von Savoyen-Achaia (1375-1386) :
2. Teil, Die Herrschaft Eduards von Savoyen im Wallis
Autor: [s.n.]
Kapitel: C: Die Lötscherfrage
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amadeus VII. von Savoyen, daß die «maior pars» dieser Gelder nicht bezahlt worden sei, und deshalb erneuerte er die Erlaubnis, während den folgenden zehn Jahren diese Gelder zu beanspruchen¹. Ob Savoyen schließlich die völlige Bezahlung der Summe erlangte, entzieht sich unserer Kenntnis.

C. DIE LÖTSCHERFRAGE

Die rechtliche Situation der Turnschen Besitzungen im Wallis war zwar durch den Kaufvertrag zugunsten des Bischofs entschieden, aber das heißt noch nicht, daß dadurch auch die Streitfrage um den Besitz aller Güter gelöst war. Eigentlich ging die Auseinandersetzung nicht sosehr um den Besitz der Oberhoheit in den umstrittenen Gebieten – die beanspruchten die Zenden nicht – sondern vielmehr um das Recht auf die Abgaben und um die Besetzung der Kastlanei.

Die Besitzungen in Ayent und Hérens und ganz allgemein die Güter und Rechte zwischen Raspille und Morge von Conthey scheinen dem Bischof nach dem Kauf nie streitig gemacht worden zu sein. Als Beispiel mag Mase dienen. Zwei Drittel des Fleckens gehörten dem Domkapitel, der Rest nach dem Kauf der von-Turn-Güter dem Bischof. Ohne weiteres konnte er 1381² seinen Teil dem Domkapitel verkaufen. Wenn der Kauf einige Monate später rückgängig gemacht wurde, so geschah es eher infolge Rivalitäten innerhalb des Domkapitels denn aus andern Gründen³.

Ganz anders verhielt es sich hingegen mit den Gütern in Niedergesteln und im Lötschental. Wie wir bereits gesehen haben, fielen diese Gebiete – mit Ausnahme der Gestelnburg – 1375 den fünf oberen Zenden nach der Besiegung und Vertreibung der Freiherren als Beute zu. Ein Vertrag aus dem Monat November 1375 – also während der Sedisvakanz geschlossen – sollte das Verhältnis zwischen den Siegern und den Besiegten regeln⁴. Das führte zu einem Konflikt zwischen dem Bischof, der sich infolge des Kaufes als Herr der Talschaft Lötschen und von Niedergesteln betrachtete, und den Gemeinden, die das Lötschental mit Waffen-

¹ Gleichzeitig erhielt der Graf auch 12 000 Goldgulden zugesprochen in Rück-
sicht auf: «... oneribus, quae tu, non est diu, propter eandem Sedunensem ecclesiam supportasti ...». Es handelt sich offenbar um Lasten für den Krieg von 1388.

² Gr. 2336. – Vgl. auch Gr. 2334, 2337.

³ Gr. 2341.

⁴ Siehe vorn: Die Kaufverträge S. 204, Gr. 2202.

gewalt auf ihre Seite gezwungen hatten. Die einzelnen Phasen des Konfliktes sind nicht bekannt, aber es scheint, daß sich die Gemeinden dem Willen des Landesherrn vorübergehend beugten und dem Vertrag zwischen Eduard von Savoyen und den Lötschentalern zustimmten¹. Der Bischof hatte allerdings auch seinerseits viel Entgegenkommen zeigen müssen. Am 1. Februar 1377 hatte er befohlen, ein Zeugenverhör betreffend den Vertrag von 1375 zwischen den Zenden und Lötschen aufzunehmen². Schon eine Woche später fanden die Zeugenaussagen vor einem Notar in Leuk im Hause des Edlen Peter von Raron statt³. Der Bischof bestätigte in der Folge das Bündnis und erneuerte den Lötschern einige Privilegien, die ihnen ihre ehemaligen Herren gewährt hatten. Weiter sprach er sie von allen Zahlungen für den Kauf der Turn-Güter frei und befahl all seinen Amtsleuten, die Lötschentaler «tamquam veros fideles nostros homines ligios mense episcopalis, vicinos et amicos» zu behandeln. Aber was sich im Vergleich zum Vertrag von 1375 änderte, betraf die Abgaben. Sie sollten nicht mehr den fünf obren Zenden, sondern dem Bischof abgeliefert werden⁴. Von da an scheint das Lötschental – wenigstens in den Augen des Bischofs – als Gemeinde mit gleichen Rechten zur «mensa episcopalis Sedunensis» zu gehören. In seinem Namen amtete dort vorerst Jakob Fabrorum von St. Niklaus als Meier⁵.

¹ Gr. 2236; es scheint auch, daß die päpstliche Kurie bei diesem Vertrag die Hand im Spiel hatte. Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Chillon für 1376/77, Inventario 69, Fol. 5: «Libravit ad expensas sui ipsius baillivi factas eundo Sedunum et Setam per ordinationem dicto baillivo factam apud Laus. quando legatus domini nostri pape primo venerat de Valesio ad habendum responsum Alamandorum super tractatu castri Castellionis. Et alloquantur de mandato predicto 40 sol. maur.»

² BORDIER, Bd. II, S. 352: «Mandatum episcopi Eduardi ut testes producantur super conventione facta inter communitates dicti domini Vallesii et communitatem de Lyech.»

³ Gr. 2228.

⁴ Gr. 2236: «... et fuit transactum quod communitas vallis de Liech solvere debeat annualiter 60 lb. una cum aliis tributis bladi et butiri ...».

⁵ BORDIER, Bd. II, S. 479–480: «3. Oktober 1377: Concambium inter Jacobum Fabrorum de Chouson et Johannem Fabri de Leuca. Jacobus tenet majoriam vallis de Liecht et debet habere emolumenta parvarum clamarum. Item in quolibet banno 60 solidorum habet 5 solidos. Item medietatem bonorum utensilium. Johannes Fabri habet 5 media cum dimidio silliginis et 18 fichellinos silliginis. Et quia fecerunt permutationes concambia laudamus salvis iuribus nostris videlicet in majoria de Liech una libra gingiberis servitii perpetui et annualis in festo Nativitatis Domini cum 2 libris placiti et sex perdrificibus servitii annualis in festo Sti Nicolai cum duplo placiti.» – Vgl. auch S. 483: «Jacobo Fabrorum pro obsequiis et serviciis praestitis episcopus dat alpem 2 vacarum an Guggenon vallis de Liech» (24. November 1378).

Am 13. Januar 1378 ernannte der Bischof den Kleriker von Leuk, Johannes Fabri, zu dessen Nachfolger¹, doch im gleichen Jahr noch setzte er ihn wieder ab, da er während der Unruhen von 1375 gegen die Kirche, also offenbar auf Seiten der Herren von Turn gestanden hatte und aus dem Lande geflohen war. Der Bischof vergab ihm zwar seine verschiedenen Delikte², mußte ihn aber doch – vielleicht unter dem Druck der Gemeinden – seines Amtes entsetzen. Ein anderer Leuker, Perroodus Aymon, wurde am 11. Dezember sein Nachfolger³.

Aber der Herr von Turn scheint «wenigstens nach halb sagenhaften Versicherungen der Lötscher – so schreibt G. Meyer von Knonau⁴ – versucht zu haben, sich von der Nordseite her der Walliser Besitzungen wieder zu bemächtigen (besaß er doch auch reiche Besitzungen und Eigenleute im Gastertal und in Frutigen). Knechte des vertriebenen Gebieters seien noch oft eingedrungen, denen sich die Talbewohner jedesmal widersetzten, bald auf der Paßhöhe, wo man noch in neueren Zeiten Überbleibsel von Waffen gefunden habe, bald in der Tiefe, wenn der Feind bis dahin vorzudringen vermochte. So sei eine Truppe ob dem Kastler, also gleich unter dem diesseitigen Absturz des Gletschers, unter der Paßhöhe, erschlagen worden, eine andere dagegen, als sie schon gegen das Rhonetal vorgerückt, viel tiefer in der Talschlucht oberhalb Gampel. Von diesem Zusammenstoße berichten die Lötscher: Die Berner drangen ins Tal herab, und nun gaben die Lötscher einem Bettler einen Brief in den Sack an die Leute von Gampel und Steg – also an die Leute der Dörfer rechts und links der Lonza, wo diese das Rhonetal erreicht – um dieselben zu warnen. Während nun die Gampeler und Steger talaufwärts rückten, die Lötscher dagegen dem herabziehenden Feinde folgten, bekamen sie denselben in die Mitte und erschlugen ihn eine Stunde oberhalb Gampel an dem Orte, welcher seither ‘die Gräber’ heißt». Soweit G. Mey-

¹ BORDIER, Bd. II, S. 482: «Episcopus nominat et constituit majorem de Liech ad tempus quamdiu placuerit. Episcopus concessit in feudum majoriam de Liech Johanni Fabri de Leuca. Et ex causis eam iterum retrahit sub recompensatione 4 librarum servitii vel redditus annualis et 13 fichellinos echeutos ex eo quod Walter de Staldon de Liech interfuerit in captione castri Setae et morte crudeli episcopi et quod de bonis mobilibus dicti castri quo voluit deportaverit» (13. Januar 1378).

² Kap. Ar. Liber instrumentorum de Leuca, Min. B 122, Fol. 186 (27. Februar 1378).

³ BORDIER, Bd. II, S. 483: «Perroodo Aymon de Leuca episcopus in remunerationem dat majoriam vallis de Liech» (11. Dezember 1378).

⁴ G. MEYER VON KNONAU, Geschichtliches über das Lötschental, in Jahrbuch des Schweizer Alpenclub, 20. Jg. S. 11.

er von Knonau. Eine Urkunde aus dem Jahre 1380 scheint diese «halb sagenhaften Versicherungen der Lötscher» zu belegen. Sie ist ein bemerkenswertes Zeugnis für die neugestalteten Rechtsverhältnisse im Lötschental, und es lohnt sich, sie näher zu untersuchen. Es handelt sich um eine am 21. September in Gampel niedergelegte Erklärung der Abgeordneten der Gemeinden Leuk, Varen und Erschmatt, die im Namen der fünf obren Zenden handelten, und der Abgeordneten der Gemeinschaft der Leute des Lötschentales¹.

Vor allem wichtig scheint mir das Versprechen beider Vertragspartner: «... esse fideles et legales mense episcopatus Sedun. et domino episcopo Sedun. ac toti patrie de Leuca et de Leuca superius in omnibus licitis et honestis». Die Oberhoheit und die Rechte des Landesherrn wurden also ohne Einschränkung anerkannt, aber auch die Verbundenheit mit den fünf obren Zenden neu bekräftigt und das Lötschental – wenn auch nicht mit gleichen Rechten – in die Entwicklung der entstehenden Zenden demokratien des Oberwallis einbezogen. Die Mehrzahl der Punkte des Vertrages regelt das Verhältnis zwischen den ehemaligen Untertanen der Freiherren und den fünf obren Zenden:

1. Vergeben sie sich alle einander zugefügten Frevel und Ungerechtigkeiten. Es soll fortan «bona pax» unter den Gemeinden herrschen. Gerechte Forderungen auf Wiedergutmachung sollen auf dem Rechtswege vorgebracht werden.
2. In Zukunft werden sie sich im Not- und Kriegsfalle gegen jeden Angreifer beistehen.
3. Man verspricht, die Güter und Leute der andern auf eigenem Gebiet unversehrt zu erhalten und zu verteidigen.
4. Die Lötscher schwören, in einem zukünftigen Krieg weder freiwillig noch gezwungen ihren ehemaligen Herren, den von Turn, beizustehen und zu gehorchen, außer auf ausdrücklichen Befehl aller Landleute oberhalb Leuk.
5. Wer sich gegen besagte Abmachungen vergeht, soll gerichtlich verfolgt werden.
6. Diese Abmachungen sollen von Abgeordneten beider Parteien alle drei Jahre neu beeidigt und beurkundet werden, und sie sollen ewig dauern.
7. Beide Parteien schwören, weder dem Grafen von Savoyen noch seinen Amtsleuten zu gehorchen. Sollte eine der beiden Parteien dazu

¹ Gr. 2317.

- gezwungen werden, müßte die andere ihr helfen, sich des Zwanges zu entledigen.
8. Sollte die Gestelnburg je aus der Hand des Bischofs geraten und der neue Herr oder ihre Bewohner den Walliser Landleuten Krieg an sagen, sollen beide Parteien bemüht sein, ihnen Nahrungsmittel- und Munitionszufuhr abzuschneiden, und sie sollen ihnen keinesfalls beistehen.
 9. Beide Parteien verpflichten sich, in ihrem Gebiet die Pässe, Wege und Straßen zu bewachen. Sollten die Lötscher zu schwach sein, um die nötige Bewachung zu gewährleisten, sollen die Leuker ihnen helfen, den «passagium ad crucem» (Lötschenpaß) zu halten.
 10. Sollte jemand gegen die Bünde verstößen, werden diese deswegen nicht ungültig, sondern der Fehlbare soll bestraft werden.
 11. Sollten die Walliser zur Verteidigung des Landes ausziehen müssen, sollen die Lötscher unter der Fahne Leuks mitziehen.

Man kann aus diesem Vertrag zwar nicht mit Bestimmtheit kriegerische Handlungen gegen Lötschen oder Leuk und die Zenden herauslesen, aber es besteht kein Zweifel darüber, daß er in einer Zwangslage entstanden ist. Nicht grundlos befürchtete man einen Krieg gegen die Freiherren oder den Grafen von Savoyen und wollte sich gegenseitig absichern.

Als dann im Frühjahr 1384 die Feindseligkeiten im Wallis wieder offen ausbrachen und Bischof Eduard von Savoyen vorübergehend das Land verlassen mußte, verhandelten die Vertreter der sieben Zenden, die sich unter Führung Peters von Raron zu Herren des Landes emporgeschwungen hatten, eigenmächtig mit den Lötschentalern¹. Um diese vor der großen Auseinandersetzung mit Amadeus VII. von Savoyen fest an sich zu binden, bestätigte der Landrat am 13. August die an Martini 1375 getroffene Vereinbarung, nach der die Lötscher die von den Herren von Turn kurz vor der Niederlage auferlegten 40 Pfund nicht mehr zu bezahlen hatten. Dafür besetzten die Lötscher, wie Justinger in seiner Berner Chronik anschaulich berichtet, die Pässe und verhinderten mit Erfolg einen Einfall der Berner, die mit Savoyen und den Freiherren verbündet waren².

In den unmittelbar folgenden Jahren waren die Verhältnisse im Wallis äußerst verworren. Bis 1392 dauerten die kriegerischen Unruhen gegen

¹ Gr. 2370.

² G. MEYER VON KNONAU, op. cit. S. 10/11.

Savoyen an und das große abendländische Schisma war keineswegs geeignet, Klarheit in die Lage der bischöflichen Grafschaft zu bringen. Der Bischof und die führenden Persönlichkeiten der Zenden hatten wichtigere Probleme zu lösen, als sich wegen der eigentlich recht bescheidenen Abgaben der Lötschentaler zu streiten.

So hören wir erst 1396 wieder etwas über diesen Streitfall¹. Bischof Wilhelm I. von Raron vereinbarte mit den Lötschentalern, daß sie ihm jährlich während seiner Regierung 40 Pfund statt der eigentlich geschuldeten 65 bezahlen sollten; nachher sollten sie sie mit allen andern Abgaben den fünf obern Zenden abliefern. Eine neue Regelung des Verhältnisses wurde bereits wieder unter Andreas de Gualdo, Administrator des Bistums im Namen des Konzils von Konstanz, getroffen. Es geschah dies im Anschluß an den Rarner Handel und P. Arnold sagt, die fünf Zenden hätten da endlich ihr langerstrebtes Ziel erreicht: Gesteln – Eischoll – Lötschen wurde ihr Untertanengebiet². Ein neuer Vertrag um 1426 regelte das Verhältnis zwischen Landesherrn und Gemeinden im Zwist um das Recht auf die Abgaben der ehemaligen Turnschen Güter³. Zwei Drittel aller Abgaben und Einkünfte wurden dabei den fünf obern Zenden, ein Drittel dem Tisch von Sitten zugesprochen. Die fünf Zenden erhielten auch das Recht, den Kastlan von Niedergesteln zu wählen und ihn dem Bischof zur Bestätigung vorzuschlagen. Sollten sie es jedoch versäumen und innert eines Monats nicht tun, sollte das Recht der Ernennung dem Bischof zustehen. Zwar wurde dieser Vertrag ausdrücklich nur «in vita ipsius domini administratoris et quamdiu erit administrator ecclesie Sedun.» geschlossen, aber er wurde wegweisend für das spätere Verhältnis zwischen Bischof und Gemeinden in dieser Frage.

1430 wurde dann ein zweiter Vertrag geschlossen, um das Verhältnis zwischen den fünf obern Zenden und den Lötschentalern zu regeln⁴. Denn auch in letzteren war – wie G. Meyer von Knonau sagt – «in diesen Jahren des kräftigsten Gedeihens der Volksfreiheit im Haupttale und in den südlichen Nebentälern des obern Wallis, der Wunsch rege geworden, gleichfalls zur vollen Freiheit sich durchzuringen. So vernehmen wir, daß die Einrichtung von Einkünften, die Erfüllung von Diensten gegenüber den regierenden Zenden verweigert wurde, daß die Lötscher es

¹ Gr. 2549.

² P. ARNOLD, *Licht und Schatten*, S. 45.

³ Gr. 2768.

⁴ Gr. 2808.

beschwerlich und lästig fanden, gleich wie durch Edelleute beherrscht zu werden»¹. Um diese Unstimmigkeiten zu beseitigen und für die Zukunft eine sichere Ordnung zu schaffen, entstand der genannte Vertrag, dessen Bestimmungen in der Folge mehrmals bestätigt und in der Hauptsache bis zum Ende der Abhängigkeitsperiode in Kraft blieben².

Damit übernahmen die Zenden offiziell die Oberherrschaft und Gerichtsbarkeit über Gesteln-Lötschen. Im allgemeinen waren die fünf Zenden gemäßigte und vernünftige Herrscher über ihre Untertanen. Abwechslungsweise stellte jeder der fünf obren Zenden auf zwei Jahre den Kastlan von Niedergesteln. Er war für die Verwaltung der Kastlanei

¹ G. MEYER VON KNONAU, op. cit. S. 18.

² Die Hauptpunkte dieses Vertrages sind:

1. Lötschen verpflichtet sich, den fünf obren Zenden jährlich 46 Pfund, 13 Schilling und 4 Denare zu bezahlen. Davon erhalten Leuk, Visp, Brig und Goms je 10 Pfund, Raron und Mörel je 3 Pfund, 6 Schilling und 8 Denare.
2. Für rückständige Abgaben und für diesen Friedensvertrag zahlt Lötschen die Summe von 500 Goldgulden.
3. Alle Arten von Abgaben und Steuern, die die Lötscher früher zu entrichten hatten, sind von nun an erlassen (Es handelt sich um «... homagia tam ligia quam plana ... modo vel jure.» Die Zenden behalten nur die Oberhoheit und was mit ihr in Verbindung steht: «Alto dominio et iudicio»).
4. Lötschen soll wie bisher im Besitze des Majorates bleiben. Der Meier übt die Gerichtsbarkeit im Tale aus.
5. Sollte sich einer der fünf Zenden weigern, diesen Vertrag zu besiegeln, wäre Lötschen nicht gehalten, ihm die vereinbarten Abgaben zu bezahlen.
6. Jeder waffenfähige Lötscher ist gehalten, zur Verteidigung des Landes Kriegsdienst zu leisten (S. FURRER sagt, daß Lötschen von 1438 an unter die Fahne von Raron gehört habe. Vgl. S. FURRER, Geschichte, S. 200).
7. Jeder volljährige Lötscher ist verpflichtet, den Zenden Treue zu schwören, wie dies jeder Landmann im Wallis tun muß.
8. Sollte unter den Zenden Zwietracht und Krieg ausbrechen, sollen die Lötscher zu vermitteln trachten, außer wenn sich der Fehler des einen oder andern eindeutig erweist; in diesem Falle sollen die Lötscher helfen, den Fehlbaren zu bestrafen.
9. Sollte zwischen Lötschen und den Wallisern Streit entstehen, soll ein Gericht urteilen, das aus Leuten beider Parteien besteht.
10. Die Zenden versprechen den Lötschern, alle Erkanntnisse usw. auszuliefern, zum Zeichen, daß diese Abgaben erlassen sind.
11. Alle früheren Abmachungen und Verträge werden für ungültig erklärt.
12. Die Zenden schwören, die Lötscher aufgrund ihrer Zahlungen gegen den Bischof, den Tisch von Sitten, das Domkapitel und irgendwelche andere geistliche oder weltliche Herren in Schutz zu nehmen.
13. Die Lötscher verpflichten sich ihrerseits, eventuelle Lasten der fünf obren Zenden mitzutragen.

verantwortlich und den Zenden dafür Rechenschaft schuldig. Ihm war der Meier des Tales unterstellt, den die Talleute selbst wählen konnten¹.

Einzig der unblutige Baueraufstand von 1550, der sog. Trinkelstierkrieg, beeinflußte noch maßgebend das Verhältnis zwischen Untertanen und Herren. – Das Verhältnis hatte sich im Laufe der Jahrhunderte sehr gebessert und Lötschen war einer Gleichberechtigung näher gewesen denn je. Da brach dieser unselige Aufstand los, an dem einige Lötscher aktiven Anteil nahmen, was zur Folge hatte, daß das ganze Tal wieder unter härtere Knechtschaft geriet². Trotzdem kauften sich die Leute zwischen 1527 und 1712 von allen Abgaben an die fünf obern Zenden frei und schließlich 1790 auch von der Oberherrschaft der Zenden. «Hätten sie noch weitere 8 Jahre gewartet, hätte ihnen die Französische Revolution die Freiheit gratis geliefert»³.

II. KAPITEL

Die Unruhen von 1378 in Visp

Nicht lange sollte der Friede im Lande dauern; die Unterwerfung der obern Zenden war offenbar nur eine scheinbare gewesen. Schon zwei Jahre nach der Ankunft Eduards von Savoyen in Sitten und dem Abschluß des Kaufvertrages betreffend die Güter der Herren von Turn brach in den Zenden von Visp aufwärts ein Aufstand los⁴, der vor allem in Visp gefährliche Formen anzunehmen drohte.

Alle Chronisten betonen in Übereinstimmung mit J. Simler, Eduard von Savoyen sei anläßlich dieses Aufstandes ein erstes Mal des Landes verwiesen worden⁵. S. Furrer verlegt sogar die Zerstörung der Gestelnburg in diese Zeit, er stützt sich dabei wohl auf eine Notiz im «Liber Vallis Illiacae»⁶ und fährt fort: «Sie (die Oberwalliser) zogen auf Sitten, vertrieben den Bischof und beauftragten das Kapitel, ihnen einen gefälligen

¹ Eine Liste der Amtsträger findet sich bei S. FURRER, Statistik, S. 287 ff.

² Talarchiv Kippel, Nr. 23. Vgl. auch Vertragsbestimmungen bei P. ARNOLD, Licht und Schatten, S. 49–50.

³ P. ARNOLD, Licht und Schatten, S. 44–51.

⁴ Gr. 2270.

⁵ A. J. DE RIVAZ, Opera Historica, Bd. III, S. 300.

⁶ Abteiarchiv St-Maurice, Nr. 21, S. 91: 18. August 1375 und später: «Castrum Castellionis obsidione cinixerunt et funditus diruerunt.»